

**Europäischer Sozialfonds Plus (ESF Plus)
in Baden-Württemberg Förderperiode (FP) 2021-2027
„Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“**

Aufruf vom 18. Mai 2026

**„Neue Perspektiven und (Re-)Integration von Menschen mit
Gewalterfahrung oder in der Prostitution“**

**des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit Baden-Württemberg
zur Einreichung von zentralen Projektanträgen im Förderbereich Arbeit und Soziales in
dem spezifischen Ziel:**

- h) Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen**

Antragsfrist: 13. Juli 2026

Frühester Start der Maßnahmen: 1. Januar 2027

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Menschen mit Gewalterfahrung

Die aktuelle Dunkelfeld-Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag“ ([LeSuBiA](#), 02/2026 veröffentlicht), die das Bundeskriminalamt in Kooperation mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchgeführt haben, zeigt: Frauen sind meist häufiger und stärker von partnerschaftlicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen als Männer, insbesondere bei sexuellen Übergriffen, sexueller Belästigung und Stalking. Seit Jahren wird ein kontinuierlicher Anstieg von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt in der Statistik des Bundeskriminalamts verzeichnet, obwohl die Dunkelfeld-Studie zeigt, dass die Anzeigerquoten unabhängig von der Form der verübten Gewalt durchgehend niedrig sind. Diese liegt

bei den meisten Gewaltformen unter zehn Prozent und innerhalb von (Ex-)Partnerschaften liegen die Anzeigequoten psychischer und körperlicher Gewalt sogar unter fünf Prozent. Rund die Hälfte der Betroffenen lebt zum Tatzeitpunkt mit dem Täter/der Täterin in einem Haushalt.

Ein Hauptfaktor, der Trennungen vom gewalttätigen Partner/Partnerin erschwert, ist häufig die finanzielle Abhängigkeit und fehlende berufliche Perspektive. Eine eigenständige Erwerbstätigkeit ist neben der räumlichen und sozialen Trennung zum Täter/zur Täterin ein zentraler stabilisierender Faktor, um finanzielle und emotionale Abhängigkeiten durchbrechen zu können und den Weg aus einer gewalttätigen Beziehung zu meistern. Die (Wieder-) Eingliederung in Ausbildung oder Beruf ist jedoch aufgrund von Traumatisierungen, Ängsten oder Verhinderung durch den Täter/die Täterin häufig erst mit intensiver externer Unterstützung und Beratung möglich. Dementsprechend ist eine Unterstützung bei der Arbeitssuche auch explizit als Maßnahme in der sogenannten Istanbul-Konvention¹ genannt, die die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zum Ziel hat. Zudem zeigt sich vermehrt, dass digitale Gewalt nicht getrennt von „analoger Gewalt“ zu sehen ist, viel mehr ist diese meist eine Fortsetzung oder Ergänzung von Gewaltverhältnissen und -dynamiken.

Ökonomische Folgen digitaler Gewalt können beispielsweise entstehen, wenn die im Internet hinterlassenen Behauptungen die Arbeitssuche der Betroffenen erschweren oder gar zur Kündigung führen und einen Rückzug auch aus der digitalen wie realen Welt mit sich bringt. Neben Einschränkungen durch die erlebte Gewalt können ggf. weitere individuelle Merkmale eine Beschäftigung erschweren, etwa ein fehlender oder niedriger Schulabschluss, langjährige Arbeitslosigkeit, Sprachbarrieren oder Traumatisierung durch Fluchterfahrung.

Menschen in der Prostitution

Die freiwillige Ausübung der Prostitution durch Erwachsene sowie die Nachfrage danach sind in Deutschland zulässig. Im Jahr 2017 ist das Prostituiertenschutzgesetz in Kraft getreten. Durch das Gesetz sind Menschen in der Prostitution verpflichtet, ihre Tätigkeit bei einer Behörde anzumelden und in regelmäßigen Abständen eine gesundheitliche Beratung wahrzunehmen. Betriebe benötigen eine Erlaubnis, die an die Erfüllung bestimmter Mindestanforderungen und an die persönliche Zuverlässigkeit des Betreibenden gebunden ist.

Siehe [Istanbul-Konvention](#) (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – Istanbul 2011)

Zum Jahresende 2024 waren bei den Behörden in Deutschland rund 32.200 Menschen in der Prostitution gültig angemeldet. Das waren 5,3 % mehr als im Vorjahr. Trotz dieses Anstiegs lag die Zahl somit weiterhin deutlich niedriger als vor der Corona-Pandemie: Ende 2019 waren noch 40.400 Menschen in der Prostitution angemeldet. Bundesweit wird von einer deutlich höheren Dunkelziffer ausgegangen.

Insbesondere durch die Folgen der COVID-19-Pandemie und die Digitalisierung hat sich das Prostitutionsmilieu verändert. Mit Schließung der Prostitutionsstätten verschob sich die Prostitution in das Dunkelfeld (Wohnungs-, Hotel- und Straßenprostitution) und die Kontaktaufnahme findet zunehmend auch im digitalen Raum statt. Viele Menschen in der Prostitution gehen ihrer Tätigkeit ohne Anmeldung und Gesundheitsberatung (nach dem Prostitutionschutzgesetz) nach.

Nach Einschätzung von Expertinnen und Experten können viele Menschen in der Prostitution der Zwangs- oder Armutprostitution sowie dem Dunkelfeld zugeordnet werden. Ein Ausstieg aus der Prostitution in Deutschland oder die Rückkehr in die Heimat ohne Unterstützung ist für diese Personen mit erheblichen Schwierigkeiten und Hürden verbunden.

Die bisherigen Kontrollmechanismen und Hilffssysteme zum Schutz vor Ausbeutung und Gewalt für Menschen in der Prostitution greifen durch die oben genannten Entwicklungen der vergangenen Jahre immer weniger.

Viele in der Prostitution arbeitende Menschen streben eine berufliche Neuorientierung außerhalb der Prostitution an. Sie benötigen aber i.d.R. Unterstützung und Coaching bei der (Wieder-)Eingliederung in Ausbildung und Beschäftigung außerhalb der Prostitution.

Gefördert werden sollen deshalb konkrete Angebote, die niedrigschwellig, flexibel und individuell angepasste Unterstützung für Betroffene von häuslicher oder sexualisierter – auch digitaler – Gewalt sowie Menschen in der Prostitution anbieten, damit diese trotz ggf. multipler Problemlagen eine solide (berufliche) Perspektive entwickeln können.

Jede Person benötigt eine auf die aktuelle Lebenssituation und individuellen Bedürfnisse abgestimmte Förderung, die im Rahmen der Projekte dieses Förderauftrages ermöglicht werden soll.

Dem Coaching-Prozess kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu. Die psychosoziale Stabilisierung der Betroffenen und der Aufbau von Alltagsfähigkeiten sind grundlegend für den (Wieder-)Einstieg in die Arbeitswelt.

Im Bereich der beruflichen (Re-)Integration kommt den spezialisierten Fachberatungsstellen sowie den Frauen- und Kinderschutzhäusern in Baden-Württemberg als potenziellen Projektträgern eine zentrale Rolle zu, da die Fachkräfte in der Beratung häufig eine besondere Vertrauensrolle aufbauen können. Dies ist insbesondere wichtig, damit es bei den Betroffenen durch die erheblichen Veränderungen ihrer Lebenssituation nicht zu einem Abbruch der Beratungsunterstützung kommt. Anderen Trägern wird eine enge Zusammenarbeit bzw. Kooperation mit den o.g. Einrichtungen empfohlen. Auf die Projekterfahrungen aus vorangegangenen Projektförderungen kann aufgebaut werden.

2. Zielgruppe der Förderung

Das Förderprogramm richtet sich an Betroffene von häuslicher Gewalt, Betroffene von sexualisierter Gewalt, Betroffene von digitaler Gewalt (z.B. Stalking) und/oder an Menschen in der Prostitution. Ein Vorhaben kann als Zielgruppe sowohl von Gewalt betroffene Personen als auch Prostituierte einschließen oder sich ausschließlich auf eine der beiden Zielgruppen fokussieren.

Als Mindestteilnehmendenzahl pro Projekt werden 12 Teilnehmende anvisiert.

3. Ziele der Förderung

Das Förderprogramm „Neue Perspektiven und (Re-)Integration von Menschen mit Gewalterfahrung und/oder in der Prostitution“ verfolgt folgende Ziele, um das Hauptziel einer beruflichen Orientierung und (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erfüllen:

- Entwicklung von neuen Perspektiven außerhalb des Prostitutionsmilieus und Stärkung der Selbstwirksamkeit
- Entwicklung neuer Perspektiven außerhalb von Gewaltverhältnissen und Gewaltdynamiken
- Psychosoziale Stabilisierung und ggf. Vermittlung an weitere Stellen
- (Re-)Integration der Zielgruppe in Ausbildung oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- (Wieder-)Eingewöhnung der Zielgruppen in die Rahmenbedingungen und Anforderungen des Arbeitslebens
- Vermittlung der Zielgruppe in geeignete Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Eingliederungsmaßnahmen

- Abbau von Integrationshemmnissen
- Niederschwelliges Beratungsangebot zu Ausstiegsperspektiven aus der Prostitution
- Unterstützung und Maßnahmen zur Rückkehr in das Heimatland

4. Umsetzung der Fördermaßnahmen

Mögliche Projektinhalte sind:

- Individuelle Kompetenzfeststellung, um die spezifischen Potenziale und Interessen der Teilnehmenden zu ermitteln und neue Perspektiven zu entwickeln
- Niedrigschwellige, praxisbezogene sowie aufsuchende Angebote (auch im digitalen Raum), die zur individuellen und sozialen Stabilisierung und zur Entwicklung einer positiven Lebensperspektive beitragen, bei Bedarf auch Unterstützung bei der Wohnungssuche und Sprachförderung
- Aufbau bzw. Erweiterung der Arbeitsmarktkompetenz durch individuelle Beratung, Coaching und Vermittlung in den ersten Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt sowie Beratung und Vermittlung zu/von Qualifikations- und Fortbildungsmöglichkeiten
- Beratung und Motivation der Teilnehmenden zur Aufnahme bzw. zum Abschluss einer beruflichen Ausbildung bzw. (Wieder-)Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung
- Begleitung bei Kontakten zu Behörden, Arbeitsagenturen, Qualifizierungs-, (Fort-) Bildungs- und Beschäftigungseinrichtungen, Sprachkursen, etc.
- Abbau von Beschäftigungs- und Integrationshindernissen
- Spezifische Beratung bei der Rückkehr in das Heimatland und den entsprechenden Vorbereitungsmaßnahmen
- Bei Teilnehmenden mit Migrationshintergrund oder bei Angehörigen von Minderheiten können auch integrationsfördernde Maßnahmen und ergänzende Module zum Spracherwerb angeboten werden

Darüber hinaus sollen die Projekte eine enge Zusammenarbeit mit Partnerinnen und Partnern am Ausbildungsmarkt, insbesondere mit den Jobcentern, den Agenturen für Arbeit, den IHK und den Handwerkskammern sowie allen weiteren für die Ausbildung zuständigen Stellen anstreben.

- Beratung und Motivation der Teilnehmenden zur Aufnahme bzw. zum Abschluss einer beruflichen Ausbildung bzw. (Wieder-)Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

Hinweis: Die Beratung und Begleitung durch Mitarbeitende des Trägers sollte sich auf den Beschäftigungsbereich konzentrieren, da die psychosoziale Beratung schwerpunktmäßig von anderen Einrichtungen angeboten wird.

5. Grundlegende Voraussetzungen für eine Förderung sowie Querschnittsziele im ESF Plus

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta)

Allen Querschnittszielen übergeordnet ist als grundlegende Voraussetzung die Achtung der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) (Artikel 8 der ESF-Plus-Verordnung). Der ESF Plus soll positiv zur Einhaltung und zum Schutz aller in der Charta verankerten Grundrechte beitragen. Vorhaben des ESF Plus müssen daher unter Einhaltung der Charta durchgeführt werden. Dabei müssen auch die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention Berücksichtigung finden.

Den Teilnehmenden ist im Teilnahmefragebogen bekannt zu machen, dass die Fördermaßnahme unter Beachtung der Charta der Grundrechte durchgeführt wird (siehe letzte Seite des Teilnahmefragebogens, die aufzubewahren ist).

Querschnittsziele

Die Querschnittsziele „Gleichstellung der Geschlechter“, „Chancengleichheit und Nicht-diskriminierung“, „Nachhaltigkeit im Sinne des Klimaschutzes“ sowie ggf. „Transnationale Zusammenarbeit/Kooperationen“ sind im Antrag angemessen zu berücksichtigen. Beispiele für Instrumente und Methoden der Umsetzung der Querschnittsziele finden Sie auf unserer [ESF-Webseite](#), Hinweise zur Integration der Querschnittsziele in der Förderperiode 2021-2027 erhalten Sie in der Online-Materialsammlung der [Agentur für Querschnittsziele im ESF Plus](#).

Gleichstellung der Geschlechter

Das Querschnittsziel „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF Plus zielt darauf ab, die geschlechtsbezogene Trennung am Arbeitsmarkt abzubauen sowie Geschlechterstereotype und die Diskriminierung von nicht-binären Personen zu überwinden. Das Leitziel ist es, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen, Männern und nicht-binären Personen zu leisten. Angestrebt wird zudem, dass der Frauenanteil in Maßnahmen mindestens ihrem Anteil an der Zielgruppe entspricht.

Die Maßnahmen sind an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen (Familie oder allein-

erziehend) und Barrieren auszurichten, etwa durch die Berücksichtigung einer besonderen Unterstützung für diese Zielgruppe. Es soll – wenn möglich – ein Beitrag zur Überwindung von Geschlechterstereotypen geleistet werden.

Gewünscht wird daher, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zur Umsetzung des Querschnittsziels „Gleichstellung der Geschlechter“ in der Maßnahme trifft.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die besonders benachteiligt sind, das sind oftmals Ältere, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrationsgeschichte. Ziel ist es, die nachhaltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und Zugangshürden zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu reduzieren. Die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention werden in der verpflichtenden durchgehenden Berücksichtigung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung sichergestellt. Gewünscht wird daher, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zur Umsetzung des Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ in den Maßnahmen trifft.

Nachhaltigkeit i.S.d. Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität

Der ESF Plus selbst betont die Zielsetzung „der Vorbereitung einer grünen Wirtschaft“. Es werden daher alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Einrichtungen/Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- und/oder Klimaschutz engagieren. Auch einzelne projektbezogene Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzzielen beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den [Deutschen Nachhaltigkeitskodex](#) anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement² zu orientieren.

Transnationale Kooperation

Im Rahmen der Umsetzung des ESF Plus in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann zum Beispiel über einen

² Green Public Procurement (GPP) wird von der EU-Kommission als ein Prozess definiert, in dem staatliche Stellen solche Waren und Dienstleistungen beschaffen, die hinsichtlich ihrer Erstellung und ihres Lebenszyklus im Vergleich zu gleichwertigen Leistungen und Produkten geringere Umweltauswirkungen aufweisen.

gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Kontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen. Besonders erwünscht sind transnationale Komponenten mit Partnern in den Mitgliedsländern der [Europäischen Strategie für den Donauraum](#) sowie der [Europäischen Strategie für den Alpenraum](#).

Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese in der Projektbeschreibung aufzuführen und konkret zu beschreiben.

6. Qualitätssicherung

Schulungen und Informationen für Projektträger und Antragstellende bietet das Projekt [EPM+ – ESF-Plus-Projekte managen](#).

7. Beihilferechtliche Einordnung

Die Inhalte und Leistungen des vorliegenden zentralen Projektaufrufs sind nach vorläufiger Einschätzung zum Zeitpunkt des Projektaufrufes nicht beihilferelevant. Die beihilferechtlichen Vorschriften sind entsprechend zu beachten.

8. Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen

8.1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften. Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

8.2. Antragstellung

Informationen und die aktuellen Antragsunterlagen (Antragsformular und Projektbeschreibung) finden Sie auf der [ESF-Webseite](#) sowie im sog. [ELAN-Portal](#). Die Antragstellung selbst erfolgt digital im ELAN-Portal.

Dem Antragsformular (Excel-Dokument) ist die Anlage „Projektbeschreibung“ (Word-Dokument mit max. 15 Seiten, bei Kooperationsprojekten 20 Seiten) beizufügen. Zusätzlich sind dem Antrag Berechnungsgrundlagen beizulegen – bei Kooperationsprojekten auch bezüglich der Partner (zusätzliche Berechnungen und nachvollziehbare Erläuterungen zum Kosten- und Finanzierungsplan sowie zu den geplanten Projektteilnahmen).

Der Antragsteller bzw. spätere Zuwendungsempfänger ist für die ordnungsgemäße Umsetzung des Projektes verantwortlich. Bei Kooperationsprojekten ist die Kooperationserklärung (s. Antragsformular) verpflichtend auszufüllen.

Der Bewilligung zu Grunde liegende Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

Im Antragsformular ist zu bestätigen, dass die direkten Personalkosten mit der beim Begünstigten üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen und dass für die Durchführung der Fördermaßnahme Projektmitarbeitende (internes Personal) mindestens wie im Antrag aufgeführt freigestellt werden.

Voraussetzung für eine Bewilligung ist unter anderem, dass der Antragsteller im Rahmen des Antragsverfahrens die erforderlichen Unterlagen zur Identifikation entsprechend den regulatorischen Legitimationsanforderungen an Banken- und Finanzinstitute vorlegt. Für die Einreichung der Legitimationsunterlagen kommt die L-Bank nach Übermittlung des Förderantrags direkt auf Sie zu, sofern diese Unterlagen benötigt werden. Sie erhalten von der L-Bank eine sichere Verbindung.

Die Anforderung von Unterlagen, die der Identifikation des Antragstellers dienen, erfolgt aufgrund der regulatorischen Anforderungen an Banken- und Finanzinstitute. Förderbanken müssen nach den §§ 25a, 25h Kreditwesengesetz (KWG) und 4 Absatz 1 Geldwäschegesetz (GwG) über ein wirksames Risikomanagement verfügen, das im Hinblick auf die spezifische Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit angemessen ist. Insofern muss die L-Bank im Rahmen des Know-Your-Customer-Prinzips bankübliche Sorgfaltspflichten nach §§ 10, 14 und 15 GwG ausüben, die sich nicht zwingend mit Bewilligungsstellen in anderen Bundesländern decken müssen. Die sich aus dem KWG und GwG ergebenden Sorgfaltspflichten gelten für alle Kunden der L-Bank, unabhängig davon, ob es sich um Kreditnehmer oder Zuschussnehmer handelt.

Bitte reichen Sie ihren vollständigen Antrag bis zum genannten Termin über das [elektronische Antragsportal \(ELAN\)](#) entsprechend ein. Im ELAN-Portal finden Sie die Antragsunterlagen sowie alle nötigen Informationen zur Antragsstellung. Weitere Informationen sowie die Antragsvordrucke zum Aufruf sind auch im Bereich „[Offene Projektaufrufe und Förderprogramme](#)“ der ESF-Website abrufbar.

Ihre abgeschlossenen, vollständigen und hochgeladenen Antragsunterlagen werden im ELAN-Tool über den Button „*Antrag abschicken*“ automatisch über eine sichere Verbindung an die L-Bank eingereicht. Sie erhalten hierüber eine Versandbestätigung.

8.3. Antragsfrist

Die Anträge müssen über das elektronische Antragsportal (ELAN) bis **zum 13. Juli 2026** (23:59 Uhr) vollständig bei der L-Bank eingegangen sein.

8.4. Auswahlverfahren

Die Bewertung und Auswahl der eingegangenen Förderanträge erfolgt in einem Rankingverfahren durch ein Auswahlgremium nach dem Vier-Augen-Prinzip. Das Auswahl- und Bewertungsgremium setzt sich aus Mitgliedern der Referate 45 (ESF-Verwaltungsbehörde) sowie den entsprechenden zwei Fachreferaten des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit Baden-Württemberg zusammen. Die Anträge werden bewertet auf der Grundlage der Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF-Plus-Förderperiode in Baden-Württemberg 2021-2027, beschlossen vom ESF-Begleitausschuss am 16. Mai 2024 ([Link zu den Auswahlkriterien](#)).

Die Auswahlkriterien umfassen:

- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen im Rahmen des ESF Plus
- gesicherte Gesamtfinanzierung
- fachliche Qualität des Projekts hinsichtlich der Erreichbarkeit der im Programm festgelegten Ziele
- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) des Antragstellenden und der Kooperationspartner
- angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis

Das Auswahl- und Bewertungsverfahren mündet in ein Ranking. Bei Bedarf erfolgt ein weiteres Ranking zwischen den konkurrierenden Anträgen einer Region.

9. Art, Umfang und Laufzeit der Förderung

Die Projektförderung erfolgt im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung über das Programm für den ESF Plus des Landes Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027.

9.1. Laufzeit der Projekte

Durchführungszeitraum: ab dem 01.01.2027 bis zum 31.12.2028

Das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit behält sich die Option vor, die Förderlinie insgesamt oder geeignete Projekte daraus ohne nochmaligen Projektauftrag zu verlängern.

9.2. Kofinanzierung durch den ESF Plus und Rechtsanspruch

Projekte des vorliegenden Aufrufs können grundsätzlich bis zu **40 Prozent aus dem ESF Plus** gefördert werden. Der Anteil aus dem ESF Plus sollte nicht unter 30 Prozent liegen.

Das geplante zur Verfügung stehende ESF-Plus-Fördervolumen und die Landeskofinanzierungsmittel betragen:

- ESF-Plus-Mittel: rd. 2,5 Mio. Euro
 - Ergänzende Landeskofinanzierungsmittel: rd. 650.000 Euro
- Diese können in Höhe von ca. 10 % der Gesamtkosten des Vorhabens eingeplant werden. Hierbei bitten wir Sie, die beantragten Landeskofinanzierungsmittel im Antragsformular beim Finanzierungsplan wie folgt aufzuteilen:
- ¼ auf die Position 2.3 (Landeskofinanzierungsmittel)
 - ¾ auf die Position 2.4 (sonstige Landesmittel)

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Die Maßnahmen dürfen vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

9.3. Verbot der Mehrfachförderung

Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus ESF-Plus-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

10. Förderfähige Ausgaben

10.1.Förderfähige Kostenpositionen

Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan)

Förderfähig sind direkte Personalausgaben für internes Personal für alle Leistungen, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden, einschließlich Sozialabgaben und sonstigen Arbeitgeberanteilen für interne Mitarbeitende, die vorhabenspezifische Aufgaben wahrnehmen sowie Ausgaben für externes Personal, welches vorhabenspezifische Aufgaben übernimmt. Zu den vorhabenspezifischen Aufgaben zählen die unter Punkt 4. „Umsetzung der Fördermaßnahmen“ beschriebenen Aufgaben sowie weitere aus diesem Aufruf resultierende projektspezifische Tätigkeiten und Pflichten.

Direkte interne Personalausgaben für fest bzw. befristet beschäftigtes Personal sind bis maximal 107.000 Euro pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ) förderfähig. Nicht förderfähig sind u.a.

Beiträge zu Berufsgenossenschaften, Arbeitgeberzuschüsse zur Beschaffung von Fahrzeugen, Fahrrädern, Rollern etc., auch dann nicht, wenn diese mit den Gehaltszahlungen erfolgen, sowie Abfindungen. Internes Personal soll bevorzugt eingesetzt werden.

Direkte externe Personalausgaben: Förderfähig sind zudem Kosten für externes Personal, die sich aus einem Dienstleistungsvertrag ergeben, wenn dieses Personal vorhabenspezifische Aufgaben übernimmt. Grundsätzlich können im Rahmen dieser Kostenart auch Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich durchgeführte Tätigkeiten auf Grundlage einer Vereinbarung geltend gemacht werden (z.B. im Rahmen der Ehrenamts-/ Übungsleitungs-pauschale).

Kosten für externes Personal sind bis zu einem Tagessatz von 800 Euro und bis zu 100 Euro pro Stunde zuzüglich Umsatzsteuer, wenn nicht umsatzsteuerbefreit, förderfähig. Werden von externem Personal außerhalb der Personalkosten zusätzliche Kosten wie Materialaufwand, Reisekosten, Spesen o.ä. in Rechnung gestellt, sind diese nicht förderfähig, sondern werden unter der Restkostenpauschale abgegolten.

Direkte Ausgaben sind Ausgaben, die nachweislich im Rahmen der Projektdurchführung entstehen. Daher sollten möglichst bereits im Antrag die Aufgaben und Tätigkeiten für das interne und externe Personal beschrieben werden.

Bitte informieren Sie sich im Detail zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben in der [Aufstellung der förderfähigen Ausgaben](#).

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von **23 Prozent zur Deckung der Restkosten** des Projekts gewährt (Restkostenpauschale). Dieser Pauschalsatz bezieht sich auf die Kostenposition 1.1 „Direkte Personalkosten“.

Indirekte Kosten: Indirekte Kosten sind Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang zu dem Vorhaben stehen oder für die der unmittelbare Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht nachgewiesen werden kann. Unter diese Kosten fallen beispielsweise Ausgaben, bei denen es schwierig ist, den genauen auf eine bestimmte Maßnahme entfallenden Betrag zu ermitteln (z.B. der Lohn des Reinigungspersonals sowie Kosten für Telefon, Wasser und Strom u.ä.). Indirekte Kosten sind über die Restkostenpauschale abgegolten.

Zusätzlich förderfähig und nicht in der Pauschale mit berücksichtigt sind nach Artikel 56 (2) der Verordnung (EU) 2021/1060 „Gehälter/Löhne und Zulagen, die an Teilnehmende gezahlt werden“ und damit die folgenden Kostenpositionen:

- 2.1 „Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen“, die vom Träger ausbezahlt werden
- 4.1 „Bürgergeld“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel
- 4.5 „Unterstützungsgelder, Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen an Teilnehmende durchlaufend“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel

Diese Kostenpositionen können zusätzlich anerkannt bzw. abgerechnet werden, sofern diese Kosten tatsächlich angefallen sind. Weitere Ausgaben sind nicht förderfähig und weitere Kostenpositionen sind nicht geöffnet.

Personal

Voraussetzung für den Erfolg der Projekte ist es, fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen und einen bedarfsgerechten und angemessenen Personalschlüssel zu wählen. Dem Grundsatz der Kontinuität des Personals und des individuellen Ansatzes ist möglichst durch fest angestellte Arbeitnehmende Rechnung zu tragen, damit ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann.

10.2. Buchführungssystem

Es ist ein **separates Buchführungssystem** oder ein geeigneter Buchführungscode (z.B. Kostenstelle) zu verwenden.

11. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF Plus das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel.

In den Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen des Programms des Europäischen Sozialfonds Plus in Baden-Württemberg, Förderperiode 2021-2027 ([NBest-P-ESF Plus-BW](#)), welche Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind, erhalten Sie

Informationen über Ihre Nachweispflichten wie Verwendungsnachweise und Sachberichte.

Ein **Zwischenverwendungsnachweis** ist der L-Bank und ein **Sachbericht** ist dem Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit Baden-Württemberg jährlich bis zum **31. März des Folgejahres** vorzulegen.

Spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind der L-Bank ein **Schlussverwendungsnachweis** sowie dem Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit ein **Abschlussbericht** vorzulegen.

12. Mitwirkungspflichten

Im Falle einer Förderzusage kommen umfangreiche Pflichten auf Sie als Träger zu, u. a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden. Außerdem sind Sie als Zuwendungsempfänger verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Im Falle einer Bewilligung müssen Sie über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa (Zuschuss-Management-System) zu gewährleisten und die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden.

12.1. Evaluation

Die Evaluation erfolgt durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) Köln. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, dem Evaluierenden alle für die Evaluation erforderlichen Kontaktdaten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmende zur Verfügung zu stellen und auch nach Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

12.2. Datenerhebung

Teilnehmende müssen während der Projektlaufzeit – möglichst zeitnah nach dem Eintritt – einmalig einen **Teilnahmefragebogen** ausfüllen. Sie sind über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung zu informieren. Eintritts- und Austrittsdatum der Teilnehmenden sind zu dokumentieren.

Teilnehmende, die nur an einer kurzzeitigen Informations-, Sensibilisierungs- und Motivierungsmaßnahme, einer Kurzberatung bzw. einem sonstigen Kurzkontakt bis zu ca. acht Stunden Dauer teilnehmen, müssen keinen Teilnahmefragebogen ausfüllen. Sie sind als Bagatellteilnehmende mit dem Verwendungsnachweis zu melden. Eine sorgfältige Schätzung der Bagatellteilnehmenden ist zulässig.

Der Teilnahmefragebogen des Förderbereichs Arbeit und Soziales ist auf der [ESF-Webseite](#) eingestellt.

Die Angaben aus dem Fragebogen – mit Ausnahme der persönlichen Kontaktdaten – sind in eine Zeile der **Upload-Tabelle** – eine von der L-Bank in ZuMa zur Verfügung gestellte Vorlagendatei zur Eingabe von Teilnehmenden-Daten – zu übertragen ([Link zum ZuMa-Portal](#)). Die „interne Codierung“ muss eindeutig und in Fragebogen und Upload-Tabelle identisch sein. Sie können die Upload-Tabelle jederzeit in ZuMa hochladen. Die persönlichen Kontaktdaten sind in die **Kontaktadatentabelle** einzutragen.

Die Upload- bzw. die Kontaktadatentabelle sind mit gleichem Datenstand **zu jedem Verwendungsnachweis sowie zusätzlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember** auf das ZuMa-Portal der L-Bank (Upload-Tabelle) und das [ISG-Datenportal](#) (Kontaktadatentabelle) hochzuladen. Zusätzlich sind die Tabellen mit der Abgabe des Schlussverwendungsnachweises hochzuladen.

Im ZuMa-Portal werden bei jedem Hochladen die bereits hochgeladenen Upload-Tabellen komplett überschrieben, deshalb ist die Upload-Tabelle fortzuschreiben/zu verlängern.

Die Kontaktdaten werden zur Erfassung des **langfristigen Ergebnisindikators** sowie zu **Evaluationszwecken** benötigt. Der langfristige Ergebnisindikator (z. B. Statuswechsel) wird vom ISG Köln über Befragungen der Teilnehmenden ermittelt. Hierbei handelt es sich um eine von der EU vorgeschriebene, stichprobenartige Nachbefragung der Teilnehmenden, die sechs Monate nach individuellem Austritt aus dem Projekt durchgeführt wird.

12.3. Indikatoren

Im Programm des Europäischen Sozialfonds Plus für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF Plus finanzierten Maßnahmen im Laufe der Förderperiode 2021-2027 erreicht werden sollen. Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

Es gilt folgender Outputindikator: Gesamtzahl der Teilnehmenden (EECO01).

Die Anzahl des Outputindikators ist aus der Aufsummierung in der Upload-Tabelle ersichtlich.

Es gilt folgender Ergebnisindikator: Anteil Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitssuche sind, eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangt haben oder einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige (AHE01).

Mit dem kurzfristigen Ergebnisindikator werden die erwarteten Auswirkungen der Fördermaßnahmen ermittelt. Die Angaben zum kurzfristigen Ergebnisindikator werden über die Upload-Tabelle ermittelt. Hierfür sind vom Zuwendungsempfänger für alle Teilnehmenden in der Upload-Tabelle zum Zeitpunkt des Austritts aus der Maßnahme, also nach Ende der Projektteilnahme, anzugeben, ob eine Qualifizierung (ein Lernergebnis) erzielt wurde. Es muss keine Prüfung stattfinden, um ein Lernergebnis zu erlangen. Für die Teilnehmenden ist jedoch ein Zertifikat im Sinne einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung auszustellen, das mindestens das formale Ergebnis der Qualifizierung bescheinigt. Das bedeutet, dass neben Dauer und Gegenstand der Maßnahme auch ersichtlich sein muss, dass Teilnehmende die vorgesehenen Maßnahmenbestandteile (Inhalte) absolviert haben. Die qualifizierte Teilnahmebescheinigung bzw. eine Kopie davon muss auf Anforderung vorgelegt werden können, bspw. in digitaler Form.

12.4. Publizitätsvorschriften und -pflichten

Die Projektbeteiligten, insbesondere die Teilnehmenden, und die Öffentlichkeit sind in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem ESF Plus zu informieren (Publizitätspflicht nach Art. 50 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060). Grundsätzlich ist bei allen Veröffentlichungen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hinzuweisen, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union bezuschusst wird. Dies gilt auch für die Teilnahmebescheinigungen. Dazu verwenden Sie bitte die entsprechenden Logos und Vorlagen des Förderbereichs Arbeit & Soziales des Sozialministeriums. Darüber hinaus sind hinsichtlich der Publizitätspflichten folgende Schritte zu beachten:

Aushang eines ESF-Plus-Maßnahmenplakats:

- Das Maßnahmenplakat mit Informationen zu dem Projekt ist gut sichtbar bspw. im Eingangsbereich und an jedem Durchführungsort auszuhängen ([Link zum Maßnahmenplakat](#)).

Hinweis auf der Webseite und Social-Media-Seiten:

- Sofern Ihre Organisation eine Webseite betreibt oder Sie soziale Medien nutzen, stellen Sie dort eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen – unter Verwendung der entsprechenden Logos ([Link zum Logo](#)).

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation, Screenshots o.ä.). Verstößt der Zuwendungsempfänger

gegen die Publizitätspflichten und trifft keinerlei Abhilfemaßnahmen, können bis zu 3 Prozent des Zuschusses gestrichen werden.

13. Rechtsgrundlagen

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die aktuell geltenden Verordnungen (EU) Nr. 2021/1057 und Nr. 2021/1060 sowie das gemäß Art. 2 i. V. m. Art. 74 Abs. 1 a) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 anwendbare nationale Recht, insbesondere §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 (förderfähige Ausgaben). Weitere rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen ([Link zu NBest-P-ESF Plus-BW](#)).

Weitere Bestimmungen zur Projektabwicklung finden sich in der Übersicht über die förderfähigen Ausgaben. Vorschriften, Vorgaben und Regelungen sind abrufbar auf der [Webseite des ESF](#).

14. Subventionserhebliche Tatsachen

Im Rahmen dieses Projektauftrags gewährte Zuschüsse sind eine Subvention im Sinne des Subventionengesetzes. Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) – Subventionsbetrug – strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsstellenden oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die L-Bank bzw. das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden sind.

Subventionserheblich sind insbesondere

- Angaben zum Vorhaben (Beschreibung des Vorhabens, Angaben zum internen und externen Personal, zu Kosten und Finanzierung einschließlich Aufgabenbeschreibungen, Zuwendungsempfänger).
- Angaben, von denen nach Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 48, 49, 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz) oder anderen Rechtsvorschriften ([NBest-P ESF Plus-BW](#)) die Rückforderung der Zuwendung abhängig ist. Dies sind insbesondere Mitteilungs- und Nachweispflicht nach Nr. 4 der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projekt-

förderung im Rahmen des Programms des Europäischen Sozialfonds in Baden-Württemberg Förderperiode 2021-2027 (s. NBest-P-ESF Plus-BW).

Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (vgl. § 4 Subventionsgesetz).

Rechtsgrundlagen sind § 264 Strafgesetzbuch und §§ 3 und 4 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBl. S. 42).

15. Ansprechpersonen

Bei Fragen zum Antragsformular - bitte eine E-Mail an die ESF-Verwaltungsbehörde im Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit Baden-Württemberg (Ref. 45):

ESF@sm.bwl.de

Bei Fragen zum fachlichen Inhalt des Aufrufs - bitte eine E-Mail an:

- Bereich Gewalt: Angela.Mueller-Schreckenberger@sm.bwl.de
- Bereich Prostitution: Hedda.Gerlach@sm.bwl.de